

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 31 (1912)

Artikel: Das eigenhändige Testament im Land Neuenburg: ein Beitrag zur weströmisch-germanischen Rechtsgeschichte

Autor: Coulin, Alexander

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das eigenhändige Testament im Land Neuenburg.

Ein Beitrag zur weströmisch-germanischen Rechtsgeschichte

von

ALEXANDER COULIN,

Dr. jur. et Dr. phil., Privatdozent der Rechte.

In der Erbrechtsgesetzgebung des westeuropäischen Kulturkreises treten uns die mannigfachsten Testamentsformen entgegen, eine Form aber hebt sich vermöge ihrer Eigenart besonders hervor und steht im begrifflichen Gegensatz zu allen übrigen — das eigenhändige Testament.

Eine knappe, aber bis weit in die Neuzeit hinein zutreffende Begriffsbestimmung dieser Testamentsform gibt schon Isidor von Sevilla im vierundzwanzigsten Kapitel des vierten Buches seiner im Mittelalter weitverbreiteten *Origines*: „*Olographum testamentum*“ sagt er, „*est manu auctoris totum conscriptum atque subscriptum, unde et nomen accipit, Graeci enim ὄλην totam et γράφην litteram dicunt*“. Diese Testamentsform ist also die denkbar einfachste; sie ist so einfach, dass der berühmte Blondeau in einem von ihm am 28. Juni 1678 vor dem Pariser Parlement gehaltenen Plaidoyer von ihr sagen konnte: „*La solennité des testaments olographes est fort simple, ou plutôt, c'est leur simplicité qui fait toute leur solennité* (Grenier, *Traité des Donations et Testaments* I³ p. 513 n^o 228 ect).

Dieses eigenhändige Testament ist heute fast in ganz Westeuropa kraft gesetzlicher Vorschrift heimisch geworden; seit dem 30. ventôse des Jahres 12 ist es in ganz Frankreich eingeführt, während vorher seine Verbreitung sich nur auf einen Drittel des französischen Gebiets, die Länder des coutumiären Rechts, beschränkte. Mit der Uebernahme des

Code civil fand diese Testamentsform auch in Belgien, Italien, den Rheinbundstaaten Eingang; vor dem Jahre 1900 war sie im linksrheinischen Deutschland und im Grossherzogtum Baden im Gebrauch; seit dem Jahre 1900 kann man in ganz Deutschland eigenhändig testieren. Mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich wurde somit eine räumliche Verbindung zwischen den bisher getrennten Verbreitungsgebieten des eigenhändigen Testaments, dem französischrechtlichen und dem österreichischrechtlichen, auch im Norden geschaffen. Denn auch in Oesterreich war das eigenhändige Testament eingebürgert, auf Grund einer von der französischrechtlichen selbständigen Entwicklung; schon die Wiener Stadtordnung Ferdinands I. vom 12. März 1526 (Cod. Austr. II, p. 488 f.) kennt es als Institut des geltenden Rechtes.¹⁾

Aus dem österreichischen Recht kann nun das Neuenburger Recht das eigenhändige Testament nicht rezipiert haben; denn dorthin weisen weder allgemeine noch speziell erbrechtliche historische Zusammenhänge, ganz abgesehen davon, dass die Formerfordernisse in beiden verschieden sind. Mit dem französischen Recht scheint es anders zu liegen. Hat nicht das Deutsche Reich und die Westschweiz von dort schon mehr übernommen, unvergängliche Kulturwerte, insbesondere zahlreiche Rechtsinstitute, ja ganze Rechtssysteme? Stimmen nicht die Formerfordernisse im älteren französischen und Neuenburger, wie im jüngern französischen und Neuenburger Recht überein? Weist nicht Jacottet (*Le droit civil Neuchâtelois* 1879 p 618) geradezu darauf hin, indem er ausführt: „Toutes les règles spéciales relatives à la forme olographe d'actes de dernière volonté sont exprimées dans l'article 710 du Code civil neu-

¹⁾ Eigenhändigkeit, Datierung und Besiegelung sind nach dieser die wesentlichen Erfordernisse im Gegensatz zum französischen und burgundischen Recht, die übereinstimmend nur Eigenhändigkeit und Unterschrift als Essentialia kennen. Zum österreichischen Recht vergl. ferner Finsterwalder, *Practic. observation. ad consuetud. archiducatus Austriae superioris* (Salzburg 1687 f.) lib 2, obs. 117. Beckmann bei Pfaff und Hofmann, *Kommentar z. österr. Ges. B. II, 1 p. 140 Note 13.*

châtelais, reproduction textuelle de l'article 970 du Code civil français"? Und doch dürfte schon der einfache Hinweis auf die Tatsache, dass wir schon im sechzehnten Jahrhundert das eigenhändige Testament in Neuenburger Gerichtsurteilen als Institut des geltenden Rechtes finden, dieser Hypothese jede Grundlage entziehen. Ja mehr! In einem Point de coutume vom 5. März 1594 wird ein eigenhändiges Testament für gültig erklärt und gleichzeitig die diesbezügliche coutume mit den Worten attestiert: „que de père à fils a été usitée en la ville et Comté de Neuchâtel, sans mémoire du contraire.“ (Décrétales faites aux audiences générales. Ms. der Bibliothèque de la ville de Neuchâtel fol. p 135.) Hieraus ergibt sich zunächst, dass das eigenhändige Testament ein uraltes Institut des Neuenburger Rechts ist, das schon lange vor diesem Point de coutume in Geltung gestanden hat; anderseits liegt dieser Point de coutume mehr als ein Menschenalter vor dem in Frankreich recht übel aufgenommenen Code Michaud, durch dessen Artikel 126 der Kanzler Marillac im Jahre 1629 das im Norden in Uebung stehende eigenhändige Testament erfolglos in den übrigen Landesteilen einführen wollte; mit den französischen Gebieten, in denen das eigenhändige Testament zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts in Uebung war, hatte das Land Neuenburg keine Beziehungen während des ganzen Mittelalters unterhalten, mit Ausnahme der ihm stammesverwandten burgundischen Gebiete.

Die Neuenburger Rechtsgeschichte des hohen und späten Mittelalters weist nämlich vielfache Zusammenhänge mit der burgundischen Rechtsgebiete auf, so rührt ja auch das Neuenburger Stadtrecht aus einer burgundischen Bewidmung her. Freilich wird man in Bouhiers Kommentar zur burgundischen Coutume vergeblich nach einer Bestimmung über das eigenhändige Testament suchen; er kennt nur das verwandte durch die Justinianische Novelle 107 geregelte Institut des testamentum parentum inter liberos, von dem es dahingestellt bleiben mag, ob es sich nicht im Rezeptionszeitalter aus der Umdeutung des volksrechtlichen testamentum holographum entwickelt hat. Dagegen findet es sich zu Beginn der Neuzeit

in verschiedenen burgundischen Landschaften, insbesondere im Maconnais²⁾, wie im pays de Bresse, Bugey und Valromey³⁾. daneben hat es sich auch in der nichtburgundischen Auvergne²⁾ das ganze Mittelalter hindurch und in Toulouse bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts erhalten.⁴⁾ Auf den ersten Blick scheinen hier selbständige lokale Rechtsbildungen vorzuliegen, vielleicht sind es aber auch Ueberreste einer ursprünglich gemeinrechtlichen Quelle.

Was zunächst das burgundische Recht angeht, so enthält zwar die Lex Burgundionum keinen Hinweis auf das eigenhändige Testament, dagegen besagt die lex Romana Burgundionum cap. 45 § 1: „Testamenta si per holographam manum fiant, probata manus veritate, sine testibus integram capiunt firmitatem.“ Diese Stelle geht augenscheinlich auf eine Novelle Valentinians III. vom Jahre 446 zurück; dort heisst es nämlich: „Scripto enim taliter sufficet heredi, asserere etiam sine testibus fidem rerum . . . ut in hereditariorum corporum possessionem probata scripturae veritate mittatur“ (Nov. Val. III. t. IV. c 2 § 1). Weiter zurück lässt sich die Entwicklung des eigenhändigen Testamentes nicht verfolgen; vielmehr tritt dasselbe mit dieser Novelle erstmals in das Rechtsleben ein; wie die Novelle nämlich selbst zeigt, wurde das Gesetz zwecks Gültigerklärung eines nach geltendem Rechte nichtigen Testamentes von dem übertriebenen Formalien abholden Kaiser Valentinian III. geschaffen. Im Anschluss an die Entscheidung des konkreten Falles erklärte der Kaiser: „mansura iugiter lege decernimus, ut quisquis per holographam scripturam supremum maluerit ordinare iudicium habeat liberam

²⁾ Vergl. Chabot de l'Allier, Questions transitaires II, p. 386.

³⁾ Merlin, Répertoire t. XII, p. 755 v^o test. sect. II § 3 art. 4 n^o 2 nimmt irrthümlicher Weise an, dass hier das eigenhändige Testament durch eine nur für diese Teile bestimmte Einregistrierung der schon erwähnten Ord. v. 1629 im Parlement von Dijon neu eingeführt worden sei; vielmehr erfolgte die Einregistrierung mit Beschränkung auf diese Landesteile, weil nur in ihnen sich das eigenhändige Testament gewohnheitsrechtlich erhalten hatte.

⁴⁾ Vergl. Laferrière, Histoire du droit français V, p. 235 ff.

facultatem⁵⁾.“ Kurze Zeit nachdem König Gundobad das eigenhändige Testament in seine *lex Romana* aufgenommen hatte, folgte der Westgotenkönig Alarich II. seinem Beispiel, indem er im vierten Titel der *lex Romana Visigotorum* ebenfalls die Novelle Valentinians III. fast wörtlich wiederholte, und mit diesen beiden *leges Romanae* tritt uns erstmals das eigenhändige Testament als, wenn auch zunächst nur für die römischen Untertanen, geltendes Recht in den oben erwähnten Gebieten entgegen.

Die *lex Romana Burgundionum* war kein absolutes Gesetzbuch, vielmehr liess sie die übrigen römischen Rechtsquellen neben sich bestehen, und so kam auch in Burgund die etwas später entstandene *Lex Romana Visigotorum* in Gebrauch, wie sie im ganzen ehemaligen weströmischen Reich, abgesehen von einigen wenigen Gebieten, rezipiert wurde und zu solchem Ansehen gelangte, dass sie ums Jahr 658 im Frankenreich schon als die *lex* (scil. *Romana*) *σατ'ἐξογγύ* bezeichnet wird⁶⁾. In Burgund selbst wird zwar zunächst noch die *Lex Romana Burgundionum* vollständig im Anschluss an die *lex Romana Visigotorum* abgeschrieben, aber bald werden nur noch Exzerpte der *lex Romana Burgundionum* der letzteren angereiht, bis schliesslich nach dem zehnten Jahrhundert nur noch die *Lex Romana Visigotorum* in Burgund abgeschrieben wurde⁷⁾.

Die *lex Romana Visigotorum*, oder wie sie im Mittelalter allgemein heisst, das *Breviar*, dehnte seinen Einfluss noch weiter aus, es blieb nicht *lex „Romana“*. In Burgund trat es gewohnheitsrechtlich an die Stelle des Volksrechtes, das schon zu Agoberts Zeiten so sehr in Verfall geraten war, dass dieser Ludwig den Frommen einst, wenn auch erfolglos, gebeten hatte,

⁵⁾ Für die Anwendung der eigenhändigen Testamentsform in Gallien haben wir bereits aus dem Jahre 475 ein Beispiel in dem Testament des heiligen Perpetuus, Erzbischofs von Tours, das folgenden Schlusssatz enthält: „Testamentum hoc manu propria scriptum relegi et subscripsi ego Perpetuus Calend. Maias post Consulatum Leonis Minoris. Vergl. hierzu Laferrière l. c. II, p. 511.

⁶⁾ Vergl. Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im Mittelalter Bd. I, p. 41.

⁷⁾ Vergl. Conrat l. c., p. 42.

das burgundische Recht aufzuheben und an seiner Stelle den Burgundern fränkisches Recht zu geben. Wie viele Urkunden bezeugen, setzte sich das Breviar in der nachkarolingischen Zeit in Burgund fest und wurde gemeines Recht aller Einwohner: auch die lokalen Gewohnheiten der allmählich entstehenden kleinen feudalen Gemeinwesen knüpfen an das gemeine Gewohnheitsrecht, das Breviar, an. Daneben werden seit dem zwölften Jahrhundert einzelne lokale Gewohnheitsrechte aufgezeichnet, diese coutumes enthalten aber keine Kodifikationen des gesamten Rechts, das in den betreffenden Gemeinwesen galt, vielmehr wurden in ihnen, wie ein Blick in einen beliebigen Coutumier beweist, nur die neuen und abweichend vom gemeinen Gewohnheitsrecht entstehenden lokalen Rechtsbildungen verzeichnet. Deshalb kann es nicht Wunder nehmen, dass nur wenige Coutumiers ein Testamentsrecht enthalten; denn das Testamentsrecht unterschied sich in den kleineren Gemeinwesen eben nicht vom gemeinen Recht, seine Aufzeichnung war daher überflüssig. Nur dort wo das gemeine Recht sich umbildete und die lokalen Gewohnheiten das alte Recht aufrecht erhielten, entschloss man sich auch früher gemeinrechtliche coutumes aufzuzeichnen; ein Beispiel für einen derartigen seltenen Vorgang bietet die Aufzeichnung der *anciennes coutumes de Toulouse* in den Jahren 1283/5; da nämlich dort infolge der Rezeption des oströmischen und kanonischen Rechts das alte lokale Gewohnheitsrecht in starkem Widerspruch zu dem neuen gemeinen Recht stand, ordnete Philipp der Kühne eine Untersuchung an, *pour en reconnaître l'antiquité et l'observation continue*, als ihm die *Coutumes de Toulouse* zur Bestätigung vorgelegt wurden; das Ergebnis war die Bestätigung dieser das *testamentum holographum* des Breviars enthaltenden *Coutumes*⁸⁾.

Wie nun das Gewohnheitsrecht von Toulouse der Rezeption des oströmischen Rechts lange Zeit Widerstand geleistet hat, so hat das Gewohnheitsrecht der Auvergne und des Maconnais dauernd diesen Ansturm von sich abgewehrt

⁸⁾ Vergl. Laferrière l. c., T. V, p. 245.

und das testamentum holographum des Breviars beibehalten. In noch stärkerem Masse hat das Land Neuenburg das Testamentsrecht des Breviars bewahrt, es hat nämlich alle drei Testamentsformen des Breviars ohne Aenderung beibehalten, so dass noch ein Gesetz vom 16. Juni 1760 ausführen konnte: „Les déclarations de nos coutumes ne reconnaissent que trois sortes de testaments, savoir les solennels et publics, les nuncupatifs et ceux qui sont olographes“⁹⁾. Diese merkwürdige Uebereinstimmung dreier Testamentsformen des Neuenburger Rechts und des Breviars beweist in Verbindung mit den gekennzeichneten Entwicklungstendenzen des burgundischen Gewohnheitsrechts ziemlich sicher, dass das testamentum holographum des Neuenburger Rechts dem als gemeines Gewohnheitsrecht in den burgundischen Gebieten geltenden Breviar entstammt.

Die innere Rechtsgeschichte des eigenhändigen Testaments im Lande Neuenburg lässt sich leider nur seit Beginn der Neuzeit spezieller verfolgen. Als Formerfordernisse stellt das Neuenburger Recht nur die eigenhändige Schrift und die eigenhändige Unterschrift auf¹⁰⁾: zwar fehlt das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift in der Novelle Valentinians III., in der lex Romana Burgundionum und in der lex Romana Visigotorum, sowie in der Interpretatio. Dagegen findet sich die Unterschrift schon in dem Testament des heiligen Perpetuus, und auch die lex Visigotorum Recceswindiana, die etwa um das Jahr 654 entstand, stellt dieses Erfordernis in liber 2. cap. 5, § 16 auf, wiewohl sie sonst ziemlich genau die Novelle Va-

⁹⁾ Abgedruckt bei Calame, Droit privé d'après la Coutume Neuchâtoise, Neuchâtel 1858 p. 406; bei Osterwald, Les Loix, Us et Coutumes de la souveraineté de Neuchâtel et Valangin, Neuchâtel 1785 p. 105. — Das Vorkommen dieser drei Formen im Neuenburger Gewohnheitsrecht beweist andererseits, dass die Bildung des Neuenburger Testamentsrechts nicht auf der Grundlage der lex Romana Burgundionum erfolgte; denn diese kannte nicht das testamentum nuncupativum.

¹⁰⁾ Vergl. Point de coutume vom 5. März 1594 in Décrétales p. 134. — Points de coutume vom 11. Februar 1706, 10. April 1722, 31. Dezember 1722, 17. Februar 1723, 6. März 1723 bei Matile, Déclarations ou Points de coutume rendus par le Petit-Conseil de la ville de Neuchâtel p. 138, 169, 172, 175; auch bei Calame l. c., p. 406.

lentinians als Vorlage benützt. Die *Recceswindiana* hat sicherlich die Entwicklung des eigenhändigen Testaments in Neuenburg nicht beeinflusst, aber mit ihrer Hilfe lässt sich der scheinbar begründete Einwand gegen die vorstehenden Ausführungen über den Ursprung des Neuenburger Testamentsrechts zurückweisen. Hätte die *Recceswindiana* nur ein Gesetz für die Westgoten schaffen wollen, dann wäre die besondere Hervorhebung der Essentialität der Unterschrift überflüssig gewesen; sie sollte aber gleichzeitig auch für Römer gelten, und zwar unter Ausschluss jeder anderen Rechtsquelle, diesen gegenüber musste die Vorschrift hervorgehoben werden, weil nach dem für Römer bisher geltenden Recht die Unterschrift einer Privaturkunde nur ein Akzidentale war. Mit anderen Worten: die Geschäftsurkunde des germanischen Rechts musste konfirmiert sein; bei einer Geschäftsurkunde, die eigenhändig geschrieben sein musste, die nach dem Tode des Ausstellers erst in Erscheinung trat und bei deren Errichtung die Zuziehung von Zeugen ausgeschlossen war, war eine andere Form der Konfirmierung als die eigenhändige Unterschrift, aber begrifflich undenkbar. Deshalb findet sich schon gleich nach der Aufnahme des eigenhändigen Testaments in das germanische Volksrecht regelmässig die Unterschrift. Da nun das Erfordernis gemeinen Rechtes war, war eine besondere Fixierung des diesbezüglichen Gewohnheitsrechtes nicht erforderlich; trotzdem war aber die eigenhändige Unterschrift des eigenhändigen Testamentes ein *essentiale negotii*; und so war es auch im Neuenburger Recht. Dass dieses Erfordernis gerade in einem gerichtlichen Urteil bezeugt wird, kann nicht befremden; denn gerade in Gerichtsurteilen wird festgestellt, was im einzelnen Fall Rechtens ist; und eine bessere Erkenntnisquelle als die Gerichtsurteile besitzen wir für das ältere Neuenburger Recht nicht.

Unangenehmer als das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift war dem Testator der nachkarolingischen Zeit, wohl auch im Lande Neuenburg, das Erfordernis der eigenhändigen Niederschrift des Testamentskontextes; Schrift und Schreiben waren nämlich zu diesen Zeiten nicht Gemeingut

der Gebildeten und meist nur noch den Klerikern bekannt¹¹⁾; hieraus erklärt sich auch der relativ geringe Gebrauch, den man im Lande Neuenburg im hohen und späten Mittelalter von dieser Testamentsform machte; immerhin erhielt sich aber diese Form in Neuenburg und gelangte am Ausgang des Mittelalters, als die Schreibkunst sich wieder ausbreitete, zu grösserer Verbreitung. Jedoch scheint auch in der Neuzeit das Schreiben noch manchem Neuenburger Erblasser Schwierigkeiten bereitet zu haben, ja dieser Missstand hat im achtzehnten Jahrhundert vorübergehend eine abusive Form des eigenhändigen Testaments ins Leben gerufen. Zunächst erfahren wir unter Anerkennung dieser abusiven Form aus einem Point de coutume vom 10. April 1722 hierüber folgendes: „Il est de la nature propre et ordinaire des testaments olographes d'être écrits et signés par le testateur seul, sans l'intervention d'aucun témoin; mais cela n'empêche pas, suivant la coutume de ce pays, que, quand un testateur fait écrire par quelqu'un son testament olographe et le fait signer par cinq ou six témoins, son testament ne demeure olographe, pourvu qu'il soit signé de la main du testateur et que celui qui a écrit le testament, fasse parler le testateur en première personne du singulier, tout comme il aurait fait, s'il avait écrit lui-même“.¹²⁾ Die gesetzgeberische Remedur liess einige Zeit auf sich warten, aber sie kam, nachdem verschiedenes Unheil durch die missbräuch-

¹¹⁾ Bei der Gesandtschaft, die König Rudolf im Jahre 1274 an den päpstlichen Hof in Lyon entsandte, befanden sich auch zwei Laien: Friedrich von Nürnberg und Gottfried von Sayn. Diesen beiden wurden die lateinischen Eide durch den Reichskanzler verdeutscht: „quod neque litteras neque litteram noverint.“ Bekanntlich konnte auch Wolfram von Eschenbach nicht schreiben.

¹²⁾ *Matile* l. c. p. 169. *Calame* l. c. p. 406. — Es hatte sich hier offenbar das oströmische Recht Justinians (l. 28 § 6 C de testamentis: quem ad modum testamenta ordinantur VI, 23 (a. 530), mit dem das hier als coutumiär ausgegebene Recht einige Aehnlichkeiten aufweist, in den Dienst mangelnder Schreibkunde gestellt. Dieses Justinianeische „testamentum holographum“ hat mit dem weströmisch-germanischen wenig mehr als den irreführenden Namen gemein; jedoch hat Osterwald, l. c., p. 106, leider diese beiden Formen nicht unterschieden.

liche Testamentsform angerichtet worden war; im Jahre 1760 wurde nämlich gesetzlich folgendes bestimmt: Il n'a pas laissé de se glisser de très-grands abus dans nos usages à l'égard des testaments olographes, puisqu'on a quelquefois donné effet à des testaments écrits d'une main étrangère et que le testateur n'avait fait que de signer de la sienne, ce qui est non-seulement directement opposé aux déclarations de nos coutumes et à l'ancienne et saine pratique, mais ouvre encore la porte à des conséquences terribles et formidables Pour ces raisons et afin d'obvier à tous les funestes inconvénients dont on a parlé, on ordonne que désormais tout testament qui ne sera pas écrit en entier et signé de la propre main du testateur seul, ne sera pas regardé comme un testament olographe et sera conséquemment nul et demeurera sans aucun effet . . . Si un testateur ne peut ou ne veut pas écrire lui-même son testament, il doit en faire un solennel et public, ou un nuncupatif; car le privilège de faire des testaments olographes est restreint par les lois et par nos coutumes aux seules personnes qui savent écrire et qui en sont en état et en volonté de le faire.“¹³⁾ Am Erfordernis der eigenhändigen Niederschrift hielt man demnach in Neuenburg, abgesehen von diesem Intermezzo, stets und unabänderlich fest.

Seit dem Inkrafttreten des Code civil neuchâtelois besteht im Lande Neuenburg das Erfordernis der Datierung des eigenhändigen Testaments; vorher wird die Datierung nie als *essentiale negotii* erwähnt. Das Breviar und die Points de coutumes kennen dieses Formerfordernis ebenso wenig wie die bedeutenderen Autoren der ausgehenden coutumiären Zeit. Dagegen sind die aus der coutumiären Zeit erhaltenen Testamente regelmässig datiert; in diesem Umstand wird man eine Gemeinüberzeugung der testierenden Rechtsgenossen, die häufig und dauernd zum Ausdruck gebracht wurde und so Gewohn-

¹³⁾ Abgedruckt bei Calame l. c. 406 f. — Nach Calame datiert das Gesetz vom 16. Juni 1760, nach Osterwald l. c. p. 105 ist es vom 29. Juni 1760; da mir das Original auf dem Staatsarchiv nicht zugänglich war, konnte ich leider das genaue Datum nicht feststellen.

heitsrecht schuf, erkennen dürfen.¹⁴⁾ Aus dem Art. 970 des Code civil des Français wurde dann nur die Formulierung in den Art. 710 des Code civil neuchâtelois übernommen, nicht aber der Rechtssatz als solcher rezipiert. In diesem Sinne kann man dann von einer reproduction textuelle sprechen.¹⁵⁾

Wie sich nun das Neuenburger Recht streng gegen das Eindringen oströmischer Testamentsformen abschloss, so verstand es auch kanonistische Formerfordernisse seinem eigenhändigen Testament fernzuhalten. So besagt ein Point de coutume vom 11. Februar 1706: „Une personne qui écrit et signe de sa main son testament, n'est pas obligée pour la validité d'iceluy d'y requérir le sceau de la Seigneurie“,¹⁶⁾ und damit übereinstimmend Point de coutume vom 31. Dezember 1722: „Il n'est pas nécessaire, lorsqu'une personne fait son testament olographe, de requérir le sceau de la Seigneurie“,¹⁷⁾ also in einer Zeit, in der auch der Angriff justinianeischer Ideen auf das eigenhändige Testament Neuenburgs zu beobachten war.

Das Neuenburger Recht ging aber noch weiter; es hat nicht nur die weströmisch-germanische Form des testamentum holographum treu bewahrt, sondern es hat auch diese Form sinngemäss fortgebildet, wie sich schon bei dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift und mehr noch bei dem Erfordernis der Datierung zeigte. Die letzten Konsequenzen aus dem Prinzip des eigenhändigen Testaments hat das Neuenburger Gewohnheitsrecht aber damit gezogen, dass es die

¹⁴⁾ Das französische Recht hat eine anders geartete Entwicklung genommen. Das Datierungsgebot wurde dort zuerst in dem Art. 38 der Ordonnanz von 1735 gesetzlich ausgesprochen und dadurch ein langjähriger Gerichtsgebrauch, der die Datierung stets verlangt hatte, sanktioniert.

¹⁵⁾ In der oben p. 76 zitierten Stelle wollte Jacottet allerdings mit diesem Ausdruck nur die äusserliche Uebereinstimmung des Wortlauts feststellen, ohne sich über die ihm fernerliegenden historischen Zusammenhänge zu äussern.

¹⁶⁾ Vergl. Matile, l. c. p. 138 und Recueil des Points de Coutumes, des loix et des usages de la Principauté de Neuchâtel et Vallangin livre 3. tit. 2, § 10, p. 131 (Ms. fol. der Bibliothèque de la Ville de Neuchâtel).

¹⁷⁾ Vergl. Matile, l. c. p. 172 und Osterwald l. c. p. 106.

Möglichkeit strengster Geheimhaltung und Vermeidung jeder Belastung des Nachlasses durch irgend welche Gebühren garantierte. Ein Satz des oben erwähnten Point de coutume vom 11. Februar 1706 besagt nämlich: „Il n'est pas nécessaire pour l'ouverture d'un testament écrit et signé de la main d'un testateur qui n'est ni clos ni cacheté, d'observer la formalité dont on se sert pour l'ouverture d'un testament qui est clos et cacheté,“ dies wird von Osterwald (les Loix Us et Coutumes de la souveraineté de Neuchâtel et Valangin) p. 106 dahin paraphrasiert: „Lorsque le testament olographe n'est pas fermé, il n'est pas nécessaire d'interpeller gens de Justice lorsqu'on veut en faire la lecture.“ Ein sehr idealer Satz, den aber die undankbaren Enkel nicht in den Code civil neuchâtelois aufnahmen, weil er ihnen offenbar zu wenige Garantien für die Ausführung des wirklichen letzten Willens des Erblassers bot.

Rein und lauter hat das Land Neuenburg das ihm von König Gundobads Zeiten her überkommene Recht des eigenhändigen Testaments erhalten und sinngemäss fortgebildet; den Schlussstein der Entwicklung auch formell zu legen, war ihm freilich nicht vergönnt; ihn verdankt es vielmehr dem eidgenössischen Recht, das der bisherigen Neuenburger Rechtsprechung Rücksicht tragend wesentliche Aenderungen nicht bringt, wohl aber die Datierungsvorschrift genauer und unzweideutig fasst und so manchen im französischen Recht in dieser Hinsicht bestehenden Kontroversen den Boden entzieht.¹⁸⁾

¹⁸⁾ Die vorstehenden Ausführungen geben den Inhalt meiner im vorigen Jahre an der Universität Neuenburg gehaltenen Antrittsvorlesung wieder.

